

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. Mai 2006

Nummer 13

INHALT

Tag		Seite
18. 5. 2006	Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts 20300 03, 20300 04, 20300 31	202
18. 5. 2006	Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze 20300 03, 20300 04, 20300 31, 20300, 20300 15, 20300, 20300, 82300	203
18. 5. 2006	Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften ... 21064 07, 21064 10, 21064 07 01	209
17. 5. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes bei der Kraftfahrzeugsteuer 62100	211
17. 5. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirt- schaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten 71080 00 02	212

G e s e t z
zur Änderung des niedersächsischen
Kommunalverfassungsrechts

Vom 18. Mai 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erhält folgende Fassung:

„3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erhält folgende Fassung:

„3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 389), erhält folgende Fassung:

„3. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Änderung
des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts
und anderer Gesetze

Vom 18. Mai 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. § 5 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.“
4. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Innenministerium“ durch die Worte „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
9. Am Ende des § 19 Abs. 1 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„§ 18 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
10. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
11. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines vom Rat durch Satzung festzusetzenden angemessenen Pauschalstundensatzes, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.“
 - b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Dabei kann die Höhe des Pauschalstundensatzes insbesondere nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die dem zu führenden Haushalt angehören.

⁴Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.“

12. § 35 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „beamteten“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „Beamtinnen und Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 findet auf hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“
 - c) In Absatz 3 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnisses“ ersetzt.
13. In § 37 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
14. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Sätze 6 bis 8 erhält folgende Fassung:
„⁶Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Satz 4 oder 5 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben Anspruch auf Zahlung eines vom Rat durch Satzung festzulegenden angemessenen Pauschalstundensatzes. ⁷Dabei kann die Höhe des Pauschalstundensatzes insbesondere nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die dem zu führenden Haushalt angehören. ⁸Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 6 entsprechend.“
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
15. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ratsfrauen oder Ratsherren“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.
17. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmerin“ und das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

18. In § 62 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
19. In § 63 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
20. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Sie oder er kann sich durch von ihr oder ihm bestimmte Beschäftigte der Gemeinde vertreten lassen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Teilnahme von Beschäftigten der Gemeinde an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Stadtbezirksräte und der Ortsräte gilt § 26 entsprechend.“
21. In § 66 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
22. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde oder mit deren oder dessen Zustimmung eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn oder eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Vertretung.“
23. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „und darf nicht mehr als zehn Mitgliedsgemeinden“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
24. In § 73 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „allen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
25. Die Überschrift des § 74 erhält folgende Fassung:
- „Bildung einer Samtgemeinde“.
26. § 75 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 35 a findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch Beschäftigte im Dienst einer Mitgliedsgemeinde mit Ausnahme der in § 35 a Abs. 2 Satz 2 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht Ratsfrau oder Ratsherr im Samtgemeinderat sein dürfen.“
27. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „Beschäftigte der Gemeinde“.**
28. § 80 erhält folgende Fassung:
- „§ 80
- Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
- (1) ¹Die Gemeinden beschäftigen das zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeignete Personal. ²Hat in kreisfreien und großen selbständigen Städten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, so muss dem Leitungspersonal eine Beamtin oder ein Beamter angehören, die oder der diese Befähigung besitzt. ³In den übrigen Gemeinden gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der durch Prüfung erworbenen Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt die Befähigung mindestens für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes tritt.

(2) ¹Soweit die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch besondere bundes- oder landesgesetzliche Vorschrift oder durch Tarifvertrag geregelt ist, muss sie derjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen; die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. ²Zur Vergütung im Sinne des Satzes 1 gehören auch außer- und übertarifliche sonstige Geldzuwendungen (Geld- und geldwerte Leistungen), die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag leisten.

(3) ¹Die Gemeinden stellen einen Stellenplan auf. ²Darin sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen. ³Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(4) ¹Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung; der Rat kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Verwaltungsausschuss, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen. ²Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

(5) ¹Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist der Rat. ²Entscheidungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft jedoch die Kommunalaufsichtsbehörde. ³Für die übrigen Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten ist oberste Dienstbehörde der Rat; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(6) ¹In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der höhere Dienstvorgesetzte zuständig; dieser kann einzelne Befugnisse auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten übertragen. ²Der Rat kann die Gewährung von Beihilfen nach § 87 c NBG und abweichend von Satz 1 die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. ³Mit der Übertragung der versorgungsrechtlichen Befugnisse gehen auch die versorgungsrechtlichen Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über. ⁴Der Rat kann eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Aufgaben der Personalverwaltung beauftragen.“

29. In § 85 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

30. In § 94 Abs. 2 werden das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Finanzhaushalt“ und das Wort „Einnahmen“ durch die Worte „Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ ersetzt.

31. § 142 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung; bestimmt werden kann, dass im Rahmen von vorgegebenen Kassensicherheitsstandards örtliche Dienstanweisungen zu erlassen sind.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. § 4 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Betreffen die in § 61 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Kreistag zuständig.“
4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. In § 10 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. Am Ende des § 15 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„§ 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
7. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines vom Rat durch Satzung festzusetzenden angemessenen Pauschalstundensatzes, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.“
 - b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Dabei kann die Höhe des Pauschalstundensatzes insbesondere nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die dem zu führenden Haushalt angehören. ⁴Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.“
8. § 30 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „beamteten“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet auf hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“

c) In Absatz 3 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnisses“ ersetzt.

9. In § 32 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Sätze 6 bis 8 erhält folgende Fassung:

„⁶Kreistagsabgeordnete,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Satz 4 oder 5 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines vom Rat durch Satzung festzulegenden angemessenen Pauschalstundensatzes. ⁷Dabei kann die Höhe des Pauschalstundensatzes insbesondere nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die dem zu führenden Haushalt angehören. ⁸Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 6 entsprechend.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

11. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 9 Satz 3 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.

13. In § 50 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gleichen“ die Worte „Fraktion oder“ eingefügt.

14. In § 55 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

15. In § 57 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

16. § 58 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie oder er kann sich durch von ihr oder ihm bestimmte Beschäftigte des Landkreises vertreten lassen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Teilnahme von Beschäftigten des Landkreises an Sitzungen des Kreisrates, des Kreissausschusses und der Ausschüsse des Kreistages gilt § 21 entsprechend.“

17. In § 60 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

18. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„**Beschäftigte des Landkreises**“.

19. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

(1) ¹Die Landkreise beschäftigen das zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeignete Personal. ²Hat die Landrätin oder der Landrat nicht die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, so muss dem Leitungspersonal eine Beamtin oder ein Beamter angehören, die oder der diese Befähigung besitzt.

(2) ¹Soweit die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch besondere bundes- oder landesgesetzliche Vorschrift oder durch Tarifvertrag geregelt ist, muss sie derjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen; die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. ²Zur Vergütung im Sinne des Satzes 1 gehören auch außer- und übertarifliche sonstige Geldzuwendungen (Geld- und geldwerte Leistungen), die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar von ihrem Arbeitgeber erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag leisten.

(3) ¹Die Landkreise stellen einen Stellenplan auf. ²Darin sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen. ³Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(4) ¹Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung; der Kreistag kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Kreisausschuss, der Landrätin oder dem Landrat übertragen. ²Der Kreisausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Landrätin oder dem Landrat übertragen.

(5) ¹Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Landrätin oder des Landrats ist der Kreistag. ²Entscheidungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft jedoch die Kommunalaufsichtsbehörde. ³Für die übrigen Landkreisbeamtinnen und Landkreisbeamten ist oberste Dienstbehörde der Kreistag; höherer Dienstvorgesetzter ist der Kreisausschuss und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Landrätin oder der Landrat.

(6) ¹In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der höhere Dienstvorgesetzte zuständig; dieser kann einzelne Befugnisse auf die Dienstvorgesetzten oder den Dienstvorgesetzten übertragen. ²Der Kreistag kann die Gewährung von Beihilfen nach § 87 c NBG und abweichend von Satz 1 die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen. ³Mit der Übertragung der versorgungsrechtlichen Befugnisse gehen auch die versorgungsrechtlichen Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.

⁴Der Kreistag kann eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Aufgaben der Personalverwaltung beauftragen.“

20. In § 78 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(KrW-/AbfG)“ die Worte „und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Die Nummern 5, 12 und 14 werden gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinden sind für die kommunale Förderung des sozialen Wohnungsbaus und neben der Region Hannover auch für die Finanzierung dieser Förderung zuständig.“
6. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Betreffen die in § 76 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Regionsversammlung zuständig.“
7. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstausschluss geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines vom Rat durch Satzung festzusetzenden angemessenen Pauschalstundensatzes, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.“
 - b) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Dabei kann die Höhe des Pauschalstundensatzes insbesondere nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die dem zu führenden Haushalt angehören. ⁴Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „beamteten“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Beamtinnen und Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet auf hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“
 - c) In Absatz 3 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnisses“ ersetzt.
9. In § 41 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Sätze 6 bis 8 erhält folgende Fassung:

„⁶Regionsabgeordnete,

 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Satz 4 oder 5 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben Anspruch auf Zahlung eines vom Rat durch Satzung festzulegenden angemessenen Pauschalstundensatzes. ⁷Dabei kann die Höhe des Pauschalstundensatzes insbesondere nach der Anzahl der Personen gestaffelt werden, die dem zu führenden Haushalt angehören. ⁸Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 6 entsprechend.“
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
11. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
12. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 3 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Regionsabgeordnete“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.
13. In § 68 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
14. In § 71 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
15. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie oder er kann sich durch von ihr oder ihm bestimmte Beschäftigte vertreten lassen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Teilnahme von Beschäftigten der Region an Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses und der Ausschüsse der Regionsversammlung gilt § 30 entsprechend.“
16. In § 75 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
17. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte der Region Hannover“.

18. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

(1) ¹Die Region beschäftigt das zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeignete Personal. ²Hat die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident nicht die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, so muss dem Leitungspersonal eine Beamtin oder ein Beamter angehören, die oder der diese Befähigung besitzt.

(2) ¹Soweit die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht durch besondere bundes- oder landesgesetzliche Vorschrift oder durch Tarifvertrag geregelt ist, muss sie derjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen; die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. ²Zur Vergütung im Sinne des Satzes 1 gehören auch außer- und übertarifliche sonstige Geldzuwendungen (Geld- und geldwerte Leistungen), die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar von ihrem Arbeitgeber erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag leisten.

(3) ¹Die Region stellt einen Stellenplan auf. ²Darin sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen. ³Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(4) ¹Die Regionsversammlung beschließt im Einvernehmen mit der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung; die Regionsversammlung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Regionsausschuss, der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten übertragen. ²Der Regionsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten übertragen.

(5) ¹Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist die Regionsversammlung. ²Entscheidungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft jedoch die Kommunalaufsichtsbehörde. ³Für die übrigen Regionsbeamtinnen und Regionsbeamten ist oberste Dienstbehörde die Regionsversammlung; höherer Dienstvorgesetzter ist der Regionsausschuss und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident.

(6) ¹In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der höhere Dienstvorgesetzte zuständig; dieser kann einzelne Befugnisse auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten übertragen. ²Die Regionsversammlung kann die Gewährung von Beihilfen nach § 87 c NBG und abweichend von Satz 1 die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes auf eine

der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen.³Mit der Übertragung der versorgungsrechtlichen Befugnisse gehen auch die versorgungsrechtlichen Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.⁴Die Regionsversammlung kann eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung weiterer einzelner Aufgaben der Personalverwaltung beauftragen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
3. Am Ende des § 17 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung Abweichendes regeln.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

§ 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die in der Versammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen oder Gruppen verteilt. ²Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. ⁴Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Versammlung zu ziehen hat.“
2. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Versammlung angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind

die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu verteilen. ²In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 2 Sätze 2 und 3 anzuwenden.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Artikel 6 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) erhält folgende Fassung:

- „5. § 94 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Wortes ‚Finanzhaushalt‘ das Wort ‚Verwaltungshaushalt‘ und an die Stelle der Worte ‚Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit‘ das Wort ‚Einnahmen‘ tritt;“.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs

In § 2 b Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 498), wird die Verweisung „§ 80 Abs. 1 und 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 9

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Niedersächsische Landkreisordnung jeweils in der ab 1. November 2006 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nrn. 12, 16 und 26, Artikel 2 Nrn. 8 und 12, Artikel 3 Nrn. 8 und 12 sowie Artikel 5 dieses Gesetzes am 1. November 2006 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe
und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

Vom 18. Mai 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Nr. 4 werden die Worte „Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,“ angefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die folgenden Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. jeweils für ihren Berufsbereich die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen,

10. ihren Kammermitgliedern elektronische Heilberufsausweise auszugeben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Worte „sowie die §§ 86 und 87 dieses Gesetzes“ eingefügt.
3. In § 14 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „nicht von Dritten getragen werden“ durch die Worte „nicht von Dritten zu tragen sind“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die nächste Kammerversammlung ist frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu wählen, im Fall einer Auflösung ist binnen vier Monaten neu zu wählen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Gewählt wird durch Briefwahl aufgrund von Listen- und Wahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen.

(2) ¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme. ²Die Kammer kann in der Wahlordnung bestimmen, dass bis zu drei Stimmen vergeben werden können. ³Bei der Verteilung der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ⁴Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) ¹In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. ²Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. ³Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

(4) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Genehmigung und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. weisungsgebundener Tätigkeit in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs — SGB V), Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),“.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „zahnärztliche“ ein Komma und das Wort „tierärztliche“ eingefügt.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgenden neuen Nummern 4 bis 6 ersetzt:
 - „4. Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen oder im Öffentlichen Veterinärwesen,
 5. weisungsgebundene Tätigkeit in einer tierärztlichen Klinik und
 6. Tätigkeit als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer als juristische Person des Privatrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 geführten Praxis.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die heilberufliche Tätigkeit als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführten Praxis setzt voraus, dass

 1. die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat,
 2. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
 3. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter einem in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Heilberuf oder einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), genannten sonstigen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören und diesen Beruf in der Gesellschaft ausüben,
 4. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht,
 5. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,
 6. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
 7. nach näherer Bestimmung in der Berufsordnung eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden besteht und
 8. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Worte „den Absätzen 1 und 2 Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. am Notfalldienst teilzunehmen, wenn sie ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder psychotherapeutisch in einer Praxis nicht als Aus- oder Weiterzubildende tätig sind, und“.

b) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Praxis“ ein Komma und die Worte „in Zweigpraxen“ eingefügt.

9. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weiterbildungsstätten sind die Einrichtungen der Hochschulen, des öffentlichen Gesundheitswesens und des öffentlichen Veterinärwesens sowie die als Weiterbildungsstätten zugelassenen Einrichtungen der medizinischen, tiermedizinischen oder arzneilichen Versorgung.“

10. In § 41 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „soweit sie für die Zulassung zuständig ist,“ gestrichen.

11. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Gebiet ‚Öffentliches Gesundheitswesen‘

(1) ¹Im Gebiet ‚Öffentliches Gesundheitswesen‘ ist eine Weiterbildungszeit von fünf Jahren abzuleisten. ²Davon entfallen

1. drei Jahre auf ärztliche Tätigkeiten in der kurativen Medizin und
2. zwei Jahre auf Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitswesen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Fachministerium bestellt.

(3) Die Weiterbildungsermächtigungen nach § 4 der Verordnung über die ärztliche Weiterbildung in dem Gebiet ‚Öffentliches Gesundheitswesen‘ vom 9. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 17) behalten ihre Gültigkeit weiter, jedoch nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus.“

12. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 85 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Veterinärbehörden“ ein Komma und die Worte „den Ausbildungsstätten“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die für die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen zuständigen Behörden unterrichten die jeweils zuständige Kammer

1. auf Anfrage über die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Kammermitglieder und
2. von Amts wegen über das Erlöschen, die Aufhebung oder das Ruhen der Approbation oder Berufserlaubnis eines Kammermitglieds.“

14. § 88 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 423) und
2. die Verordnung über die ärztliche Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 9. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 17).

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Verminderung
des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes
bei der Kraftfahrzeugsteuer

Vom 17. Mai 2006

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwandes bei der Kraftfahrzeugsteuer vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 473) werden im einleitenden Satzteil die Worte „den Fahrzeugschein erst aushändigen“ durch die Worte „ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f

M ö l l r i n g

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten

Vom 17. Mai 2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und des § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit Nummer 3.4.3 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2004 (Nds. GVBl. S. 460), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten